Secretair D. Schrober lieft hierauf das Protokoll vor, was genehmigt und ebenfalls von den Abgg. Meisel und Kirmse mit unterzeichnet wird.

Biceprafident Reiche=Gifenftud: Ich murde nun zu erwarten haben, ob Jemand noch etwas vorzutragen hat.

Abg. Eifenftuck: Wenn die Kammer es genehmigt, konnte sowohl über das Communalgardengesetz als über die Armenordnung der Vortrag erstattet werden.

Biceprasident Reiche-Gifenstuck: Bunscht die Rammer, daß der diesfallsige Vortrag sofort erfolge? — Ginstimmig Ja. —

Referent Gifen ftud: Bon ben Differengen, die fich her= ausgestellt hatten, maren nur wenige geblieben. 218 man nun in ber Bereinigungsbeputation gusammentrat, fo gab fich febr bald fund, daß mit einiger Gewißheit eine Musficht nicht vorhanden war, in allen Punkten eine Uebereinstimmung zu erhalten. Man glaubte nun, daß, ba diefes Befet verschiedenartige Gegen= ftande, die Communalgarde betreffend, enthalte, man es fo an= feben muffe, wie es bei verschiedenen Gefegen in berfelben Dage, jum Beifpiel bei bem Gefet über bas Bechfelverfahren, erfolgt Die erfte Rammer hat auch diefen Bereinigungsvorschlag angenommen und beschloffen, daß, insofern man fich nicht über alle Punkte vereinigen konne, so viel Punkte als befinitiv befcbloffen zu achten, als ein Ginverftandniß baruber erlangt morben ift. Die Deputation findet das fehr zweckgemaß, damit wir nicht megen einiger Differenzen bas gange Gefet verlieren. 3ch munichte bemnach, daß auch in unferer Rammer diefelbe Unficht gefaßt murbe und man fich bafur aussprache, daß, wenn auch in einigen Punkten ein Ginverftandnig nicht erlangt merben follte, boch bavon bas gange Befet nicht abhangig gemacht murde, fondern die übrigen Puntte, über welche ein Ginverftand= niß fattfindet, beffen ungeachtet erlaffen werben fonnen.

Viceprafibent Reiche-Gisenstuck: Ift die Kammer das mit einverstanden, mas der Referent vorgetragen hat? — Einstimmig Ja. —

Referent Eisenstuck: Die erste Differenz fand noch statt bei den nothwendigen Exemtionen. Es war nämlich in der ersten Kammer unter die nothwendigen Exemtionen noch herein gekommen: die Candidaten der Theologie und die Rüster. Unsfere Kammer konnte sich damit nicht einverstehen, und bei der letzten Versammlung der Vereinigungsdeputation war man auch der Meinung, daß wohl hiervon abzugehen sein möchte. Us nun in der ersten Kammer Vortrag darüber erstattet und wesgen der Candidaten der Theologie und der Küster zur Abstimmung verschritten wurde, ergab sich eine Stimmengleichheit, welche sich mit 17 für und 17 gegen den Vorschlag aussprach. Der Landtagsordnung gemäß mußte nun der Beschluß ausgesest bleiben, und in der nachfolgenden Sitzung hatte sich derselbe das hin geändert, daß nunmehr 19 gegen 17 Mitglieder sich für den

Untrag der Deputation aussprachen und baher mit der zweiten Rammer ein Ginverftandniß erlangt murbe. Bas nun ferner bie 6. 4, die Merzte betreffend, anlangt, fo ift man auch hieruber in den Rammern nicht einverftanden gewesen, namlich mahrend die zweite Rammer nur die bei Rranten = und offentlichen Un= stalten fungirenden Mergte und Bundargte ausnahm, hatte bie erfte Rammer beschloffen, Merzte und Bundarzte im Allgemeinen in diefe Rategorie aufzunehmen. Much bei ten fernern Berathungen in ber erften Rammer ift nicht gang zu erlangen gemefen, bag man mit uns fich einverftanden erflarte, jedoch ift darinnen blos eine Befdrankung erfolgt; man hat namlich die praktifchen Mergte und Bundarzte in der Allgemeinheit aufgegeben, und hat blos aus gar= ten Rudfichten die praktischen Geburtshelfer aufgenommen, um ber Berolferung feinen Nachtheil burch ben Communalgarben= bienft zuzufügen. Die Rammer murde alfo nun nur auf den Un= trag einzugehen haben, daß die praftischen Geburtshelfer mit un= ter die Musnahme aufzunehmen maren. Der Untrag, welchen bemnach bie Deputation an die Rammer ftellt, geht nun bahin, daß in ber 4. S. ber Bestimmung, worüber beibe Rammern fich vereinigt haben, namlich ben Worten: ", Ungeftellte Mergte und Bundarzte" noch hinzugefügt werde: "und prakticirende Geburtshelfer."

Bicepräsident Reiche : Eisenstuck: Wünscht Jemand noch das Wort zu nehmen? Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich werde daher sofort die Frage nach dem Antrage der Depustation an die Kammer richten: ob sie sich mit dem Beschlusse der ersten Kammer einverstanden erklaren wolle? — Einstimmig Ja. —

Referent Gifenftud: Bar nun hier allenthalben ein Ginverståndnig vorhanden, fo fieht es um fo trauriger aus mit ben Ramlich S. 7 beschäftigt fich in der Gefetandern Punften. vorlage mit einer Abanderung in den bisherigen Wahlen ber Commandanten ber Communalgarbe, beren Stellvertreter, ber Ubjutanten, der Sauptleute und Bugführer. Die erfte Rammer ift mit großer Majoritat babei fteben geblieben, bag bas Befet folle jum Theil angenommen werden, mas bie Bahl ber Saupt= leute und Bugführer betrifft, und jum Theil, mas bie Bahl ber Commandanten und beren Stellvertreter anlangt, folle bas gelten, mas bisher dabei befolgt worben ift. Die Deputation hat barinnen einen Bortheil nicht finden, und ihre Ueberzeugung nicht jo andern tonnen, daß fie im Stande gemefen mare, ber Rammer anzuempfehlen, in der Bahl ber Sauptleute und Bugführer Menderungen zu treffen. Wenn nun die Gefetvorlage von ber erften Rammer angenommen, von der zweiten Rammer aber abgelehnt worden ift, und die zweite Rammer babei verbleibt, fo ift bas ganze Uebel weiter nichts, als bag es fo bleibt, wie es feit 10 Jahren bestanden hat, und babei ein fo großes Unglud nicht entstehen wird. Man hat nicht verkennen fonnen, bag man ber Sache große Opfer bringen mußte, um einen theilmeis fen, fich ergebenden Uebelftand zu beseitigen, und in biefer Begiehung muß die Deputation anrathen, bag bie Rammer bei bem, was fie bereits beschloffen hat, ftehen bleibe, mas freilich